

56. 1. Ist es für den Tatbestand der von einem Sicherungsnehmer gegenüber anderen Gläubigern begangenen Kredittäuschung von Bedeutung, ob der Sicherungsnehmer den Schuldner geknebelt hat?

2. Wird die Annahme, daß eine Bank durch das Hinnehmen von Sicherungen andere Gläubiger sittenwidrig geschädigt habe, dadurch ausgeschlossen, daß sich die Bank hat leiten lassen von der Sorge für die Sicherung der ihr anvertrauten fremden Gelder oder durch die Belange der im Betrieb des Schuldners beschäftigten Angestellten und Arbeiter?

3. Welche Bedeutung hat es für die Beurteilung der Handlungsweise eines sich sichernden Gläubigers, daß der Schuldner auch anderen Gläubigern Sicherungen gegeben hat?

BGB. § 826.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1932 i. S. Firma S. u. Gen. (Kl.)  
w. S. Bank u. Gen. (Bekl.). IX 372/30.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagenden zehn Firmen haben der Firma W. A. Textilwerke (im folgenden WAT. genannt), deren alleiniger Inhaber R. war, Rohbaumwolle für ihre Spinnereien geliefert, und zwar ins-

besondere in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 auch auf Kredit. Am 30. November 1925 hat K. seine Zahlungen eingestellt. Am 6. Februar 1926 ist das Geschäftsaufsichtsverfahren, am 23. März 1926 das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet worden. Die Klägerinnen und andere ungedeckte Gläubiger werden in dem Konkursverfahren große Ausfälle erleiden, da der größte Teil der Aktivmasse den Banken, welche dem K. Kredit gewährt haben, hauptsächlich den beiden verklagten Banken, verpfändet oder zur Sicherheit übereignet worden ist; die Sicherungsnehmer beanspruchen abgesonderte Befriedigung. Die Klägerinnen nehmen die beiden verklagten Banken und den mitverklagten Direktor der Zweigniederlassung der Zweitbeklagten in G. auf Schadenersatz in Anspruch mit der Behauptung: Die Beklagten hätten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken den K. in eine vollkommene Abhängigkeit von sich gebracht. Während er in Wahrheit durch die Übereignung oder Verpfändung fast seines ganzen Vermögens an die beiden verklagten Banken aller Mittel entledigt gewesen sei, welche anderen Gläubigern als Grundlage ihm gewährter Kredite hätten dienen können, sei er nach außen immer noch als der reiche Großindustrielle aufgetreten, der er bis in das Jahr 1924 auch gewesen sei. Zu diesem die Gläubiger über seine völlige Kreditunwürdigkeit täuschenden Auftreten des K. im geschäftlichen Verkehr hätten die Beklagten ihm in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Beihilfe geleistet, indem sie ihm die Mittel dafür zur Verfügung gestellt, sein gesamtes Vermögen aber an sich gerissen und dies nach außen hin verheimlicht hätten.

Das Landgericht erklärte die Schadenersatzansprüche der Klägerinnen gegen die drei Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Klage gegen die Erstbeklagte ab. Die Revision der Klägerinnen führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht meint, es könne nicht davon gesprochen werden, daß die Erstbeklagte den K. ganz und gar in ihre Gewalt gebracht habe (Knebelung), denn sie habe noch nicht ein Drittel des Gesamtvermögens der W.K. als Sicherheit in der Hand gehabt; bei der „Kredittäuschung“ aber müsse der Täter den Schuldner derart in seine Gewalt und dessen Vermögenswerte in solchem Umfang

an sich gebracht haben, daß er ihn im wesentlichen allen Vermögens entkleidet habe, das zur Befriedigung anderer Gläubiger hätte dienen können. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege auch deshalb nicht vor, weil besondere Veranstaltungen zur Geheimhaltung der Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen worden seien. Daß die Drittschuldner der abgetretenen Forderungen nicht benachrichtigt worden seien, sei keine zu mißbilligende Geheimhaltung, sondern entspreche allgemeiner Übung der Banken gerade gegenüber den Kunden, denen sie Vertrauen schenken.

Für den Tatbestand einer Kredittäuschung ist es nicht erforderlich, daß besondere Veranstaltungen zur Geheimhaltung unternommen worden sind, zumal wenn die Geheimhaltung der Natur der Sache nach eine Selbstverständlichkeit war (WarnRpr. 1929 Nr. 74). Bei der Kredittäuschung braucht der Täter den Schuldner auch nicht in seine Gewalt gebracht, ihn nicht geknebelt zu haben. Zwar werden in vielen Fällen Kredittäuschung und Knebelung Hand in Hand gehen. Aber ein notwendiges Merkmal der Kredittäuschung ist die Knebelung nicht. Auch bei Hingabe von Geldmitteln an den Schuldner kann ohne jede Knebelung eine Kredittäuschung begangen werden, wenn der Geldgeber — allein oder im Zusammenwirken mit dem Schuldner als dessen Anstifter, Mittäter oder Gehilfe — gerade dadurch andere zur Kreditgewährung bestimmt, daß er unter eigener Sicherung einem kreditunwürdig gewordenen Schuldner Kredit gewährt, während jene arglistig darüber getäuscht werden, daß der Schuldner durch die hingegebenen Sicherheiten kreditwürdig geworden ist. Darauf, ob die Erstbeklagte den K. geknebelt hat, kommt es also für die Frage, ob sie sich den Klägerinnen gegenüber der Kredittäuschung schuldig gemacht hat, entscheidend überhaupt nicht an. Selbst sehr scharfe Knebelung eines Schuldners braucht seine gegenwärtigen und künftigen Gläubiger weder zu schädigen noch auch nur zu gefährden. Nur wenn die Maßnahmen, die eine sittenwidrige Knebelung des Schuldners bedeuten, zugleich seinen Gläubigern die Mittel entziehen, die zu ihrer Befriedigung hätten dienen können, kann in den Maßnahmen unter Umständen eine unerlaubte Handlung gegen die Gläubiger gefunden und von diesen daraus ein Schadensersatzanspruch gegen den Sicherungsnehmer hergeleitet werden. Die Knebelung des Schuldners für sich allein kann nur die Folge haben, daß die die Knebelung enthaltenden Rechtsgeschäfte

wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. nichtig sind. Sie kann aber keine Schadenersatzansprüche der Gläubiger begründen.

2. Das Verhalten der Erstbeklagten gegenüber K. in der Zeit vom April bis zum 10. August 1925 würdigt das Berufungsgericht dahin: Sie sei seit April 1925 jeglicher Kontoüberziehung des K. energisch entgegengetreten und habe beharrlich an dem Grundsatz festgehalten, keine neuen Kredite ohne neue Deckung zu geben. Hiernach habe sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen, sondern nur die stete pflichtmäßige Sorgfalt gezeigt, die ihr anvertrauten fremden Gelder möglichst vollkommen zu sichern.

Dies Streben der Erstbeklagten nach möglichst großer Sicherung der ihr anvertrauten fremden Gelder vermochte jedoch nicht einer Kreditäufschung der Gläubiger der W&L ihre Sittenwidrigkeit zu nehmen. Wenn, wie zu unterstellen ist, die W&L nicht mehr kreditwürdig waren, sondern ihr Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten war, und die Erstbeklagte dies erkannt hat, dann konnte sie mit der Hereinnahme weiterer Sicherungen auch in Verbindung mit der Hingabe weiterer Kredite oder der Gewährung weiterer Stundungen gegen die guten Sitten verstoßen. Denn der Erfolg ihrer Kreditgewährung war dann — für sie erkennbar — nicht der, die kreditunwürdigen W&L wieder kreditwürdig zu machen, sondern nur der, daß ihnen in jedem einzelnen Fall über die augenblickliche Geldverlegenheit hinweggeholfen und dadurch verhindert wurde, daß ihre Kreditunwürdigkeit der beteiligten Geschäftswelt, insbesondere ihren Baumwolllieferanten, offenbar oder das Konkursverfahren unvermeidlich wurde.

Die Handlungsweise der Erstbeklagten in der Zeit nach dem 10. August 1925 beurteilt das Berufungsgericht dahin: Ihr Bestreben, gelegentlich der Einlösung eines Schecks über 41000 RM. eine Verringerung des von ihr gewährten Kredits durch die Abtretung von Außenständen durchzudrücken, sei um so weniger zu mißbilligen, als K. selbst die Abdeckung seines Kredits um eine beträchtliche Summe in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt habe. Die Abtretung vom 11. August 1925 habe zu einer übermäßigen Unterwerfung des K. unter die Notmäßigkeit der Erstbeklagten nicht geführt; er sei dadurch auch seiner Kreditwürdigkeit gegenüber anderen Gläubigern nicht übermäßig beraubt worden. So wenig es ein Verstoß gegen die guten Sitten gewesen wäre, wenn die Erstbeklagte damals durch

teilweise Kündigung und durch Verwertung der in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke eine Verringerung der Schulden der WRT. durchgeführt hätte, so wenig könne in der milderen Form der Vereinnahmung von Abtretungen ein solcher Verstoß erblickt werden. Überdies habe auch die Erstbeklagte ihr Vorgehen später ganz wesentlich abgemildert und dem R. großes Entgegenkommen bewiesen.

Bei dieser Beurteilung begeht das Berufungsgericht den Fehler, daß es dabei die Handlungsweise der Erstbeklagten zwar im Verhältnis zu ihren Einlegern und im Verhältnis zu R. betrachtet, aber nicht im Verhältnis zu den Gläubigern der WRT., insbesondere den Rohstofflieferanten. Es war zu prüfen, ob nicht gerade das „milde“ Vorgehen gegen R., die „Abmilderung“ der zunächst ausbedungenen Maßregeln den ungedeckten Gläubigern gegenüber insofern sittenwidrig war, als die Einlösung des Schecks dem Schuldner erst die Möglichkeit gab, seinen Lieferanten gegenüber den Anschein der Kreditwürdigkeit aufrechtzuerhalten. Es mußte weiter geprüft werden, ob nicht der Vertreter der Erstbeklagten, als er die Vorlegung des ungedeckten Schecks über 41000 RM. beruhte, um „das Deckungsverhältnis in Ordnung zu bringen“, nämlich eine Abdeckung des Kredits zu erzwingen und dadurch die Stellung der Erstbeklagten zu verbessern, darauf ausgegangen ist, den ungedeckten Kredit zu beseitigen, um bei einem erwarteten baldigen Zusammenbruch der WRT. nur gedeckte Forderungen zu haben. Dabei mußte auch das für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellende Ergebnis berücksichtigt werden, zu dem die Kreditpolitik der Erstbeklagten gegenüber den WRT. geführt hat, daß nämlich infolge der Abtretung vom 11. August 1925 die Erstbeklagte von den WRT. noch in der Zeit bis zum 30. November 1925 gegen Aufgabe von nur 21000 RM. Sicherheiten 317000 RM. gezahlt erhalten, also in dieser Zeit 296000 RM. aus den WRT. herausgezogen hat.

Es mag sein, daß die Erstbeklagte bei der Stützung der WRT. durch weitere Kredite zugleich auf die Belange der sächsischen Industrie und der zahlreichen in den Betrieben der WRT. beschäftigten Arbeiter und Angestellten Rücksicht genommen hat, und daß man ihr bei rücksichtslosem Vorgehen Vorwürfe gemacht hätte. Gleichwohl können derartige Beweggründe einem Verhalten, das eine Kredittäuschung enthält, nicht den Makel der Sittenwidrigkeit nehmen. Wollte die Erstbeklagte sich von solchen Rücksichten leiten lassen, dann mußte

sie dem Schuldner in einer Weise helfen, die eine Schädigung der anderen Gläubiger nicht erwarten ließ, durfte aber nicht die Stützung des Unternehmens dazu benutzen, auf Kosten anderer die eigenen Forderungen heizutreiben oder zu sichern.

Das Berufungsgericht verkennt auch das Wesen der Kredittäuschung im Sinn des § 826 BGB., wenn es Gewicht darauf legt, daß die Erstbeklagte durch die bis in den März 1926 hinein fortgesetzte Hereinnahme weiterer Abtretungen gegen Freigabe eines Teils der ihr gebührenden Eingänge ihren guten Glauben bewiesen habe. Denn auf ihren guten Glauben kommt es nicht an. Der Täter braucht im Falle des § 826 nicht die Sittenwidrigkeit seines Tuns zu erkennen, wenn er nur die tatsächlichen Umstände kennt, welche sein Handeln sittlich verwerflich machen (vgl. RGKomm. Erl. 2 zu § 826 BGB. und die dort angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts).

3. Ob die Erstbeklagte mit der Zweitbeklagten in Mittäterschaft zusammengewirkt hat, bedarf keiner Erörterung. Nur insofern ist das Verhältnis des Schuldners zur Zweitbeklagten von Bedeutung für die Frage, ob sich die Erstbeklagte den Klägerinnen gegenüber eines Verstoßes gegen § 826 BGB. schuldig gemacht hat, als durch die Rechtsbeziehungen zwischen der Zweitbeklagten und dem Schuldner dessen wirtschaftliche Lage bedingt wurde. Wäre das Verhältnis zu der Zweitbeklagten und zu anderen Banken ganz außer Betracht zu lassen, dann hätten sich die Sicherungsmaßnahmen zu Gunsten der Erstbeklagten bei einem Aktivvermögen des Schuldners von rund 5 Millionen RM. in zulässigen Grenzen gehalten. Wenn aber die Erstbeklagte wußte, daß der Schuldner außer mit ihr auch mit der Zweitbeklagten oder mit anderen Banken in Geschäftsverbindung stand und auch für die dort erhaltenen Kredite Sicherungen gegeben hatte, dann mußte sie bei Prüfung der Frage, ob ihre eigenen Sicherungen nicht den ungedeckten Gläubigern Schaden zufügen würden, auch die der Zweitbeklagten und anderen Banken gegebenen Sicherungen mit in Betracht ziehen. Und selbst wenn die Erstbeklagte über die Höhe dieser Sicherungen nicht genau unterrichtet war, mußte sie sich danach erkundigen. Unterließ sie solche Erkundigungen, obwohl die ihr bekannte Sachlage ihr die Vermutung aufdrängte, daß der Schuldner auch anderen Gläubigern schon erhebliche Sicherungen gegeben habe, dann handelte sie grob leichtfertig und damit

---

sittenwidrig, wenn sie sich der Erkenntnis verschloß, daß durch ihre Sicherungsmaßnahmen in Verbindung mit denen anderer Sicherungsnehmer die ungesicherten Gläubiger geschädigt werden würden.